



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND TOURISMUS

Aufruf zur Einreichung von Projektanträgen zur Teilnahme an der Erweiterung der zweiten Phase des Modellprojekts

"Beschäftigungsförderung und Jugendhilfe gemeinsam anpacken - BeJuga"

im Rahmen des Landesarbeitsmarktprogramms

Der Projektauftrag richtet sich vorrangig an alle in der Beschäftigungsförderung und/oder Jugendhilfe aktiven Dienste in den Stadt- und Landkreisen, in denen es noch kein BeJuga-Angebot gibt. Angesprochen sind insbesondere die Träger der freien Wohlfahrtspflege, die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, die Sozialpartner und andere, die über mehrjährige strukturelle Praxiserfahrungen in der individuellen Begleitung, Betreuung und Unterstützung von erwerbslosen Menschen und/oder Familien in besonderen Lebenssituationen verfügen.

1. Hintergrund

Seit Juli 2017 erprobt das Land Baden-Württemberg im Rahmen des Landesprogramms „Neue Chancen auf dem Arbeitsmarkt“ an inzwischen 22 Projektstandorten wie Eltern und Alleinerziehende im SGB II - Leistungsbezug und ihre Kinder (im Folgenden: Bedarfsgemeinschaften mit mindestens einem minderjährigen Kind) besser unterstützt werden können, vgl. Anlage 1, „Übersichtskarte der BeJuga-Standorte“.

Die bisherigen Erfahrungen und Ergebnisse aus dem Modellprojekt „BeJuga haben gezeigt, dass durch den ganzheitlichen Unterstützungsansatz sowohl Integrationsfortschritte bei der Arbeitsmarktintegration der Eltern als auch eine deutliche Verbesserung der familiären Situation erreicht werden können. Dies wurde auch durch die Evaluation der Gesellschaft für innovative Sozialforschung und Sozialplanung e.V. (GISS) bestätigt. Den Evaluationsbericht sowie weitere Informationen zum Projekt und den bisherigen Standorten sind auf folgender Internetseite zu finden:

<https://wm.baden-wuerttemberg.de/de/arbeit/arbeitsmarktpolitik/landesprogramm-neue-chancen-auf-dem-arbeitsmarkt/beschaefigungsfoerderung-und-jugendhilfe-gemeinsam-anpacken-bejuga/>

Die aktive und flexible Unterstützung durch das Projekt BeJuga hat sich auch gerade in den Herausforderungen durch die Corona-Pandemie mehr als bewährt und als überaus hilfreich erwiesen.

Im Koalitionsvertrag der Landesregierung vom Mai 2021 hat sich diese vorgenommen BeJuga landesweit auszurollen und künftig in allen Stadt- und Landkreisen zu etablieren. Um diesem Ziel näher zu kommen, ist geplant das Projekt ab dem **1. Juli 2022** um **zehn weitere Modellregionen** auszuweiten.

2. Ausgangslage

Die günstige wirtschaftliche Lage und der starke Arbeitsmarkt Baden-Württembergs hat den meisten Bürgerinnen und Bürger des Landes über einen langen Zeitraum Chancen und Sicherheit geboten. Dennoch konnten in dieser Phase der Stabilität nicht alle an dieser Situation teilhaben. Insbesondere Langzeitarbeitslose sehen sich besonderen Schwierigkeiten beim (Wieder-)Einstieg in das Erwerbsleben gegenüber. Dies hat besonders schwerwiegende Folgewirkungen, wenn in den Bedarfsgemeinschaften Kinder und Jugendliche betroffen sind. Es ist unbestritten, dass die Entwicklungschancen durch ein Aufwachsen in Armut wesentlich beeinträchtigt sind und Kinder aus Familien im Sozialleistungsbezug im späteren Leben häufiger ebenfalls sozialhilfeabhängig werden.

Die Corona-Pandemie hat nicht nur den Wirtschaftsstandort Baden-Württemberg stark getroffen sowie die Lage auf dem Arbeitsmarkt verschärft, sondern gerade auch die Lebenssituation von Familien massiv verschlechtert. Die BeJuga-Modellstandorte haben berichtet, dass die meisten betreuten Familien mit der neuen Situation überfordert waren. Aufgrund von Sprach- und Bildungsbarrieren mussten gerade in der Anfangsphase vielen Familien die Gefährlichkeit des Virus, die daraus resultierenden Maßnahmen sowie die Hygieneregeln erklärt sowie gesundheitliche Bedenken und Ängste ausgeräumt werden. Die Kinderbetreuung und Homeschooling in den meist beengten Wohnverhältnissen und durch die zum Teil selbst bildungsungewohnten Erziehenden waren oft sehr schwierig. In den Phasen des Lock down und auch darüber hinaus war zudem der Zugang zu den Jobcentern und anderen behördlichen Hilfeleistungen erschwert. Hier erwiesen sich die BeJuga-Träger einmal mehr als „Brückenbauer“, wie die GISS bereits vor der Corona-Pandemie festgestellt hat (S. 13, S. 90 ff Abschlussbericht der Evaluation). Durch die niederschwellige und enge Begleitung der Familien konnten wertvolle und flexible Hilfestellungen gegeben und größerer Schaden abgewendet werden.

Es ist daher ein dringendes Anliegen die Unterstützungsangebote von BeJuga möglichst schnell auf weitere Stadt- und Landkreise auszuweiten, so dass mehr Bedarfsgemeinschaften im Land ein Zugang eröffnet wird.

3. Ziele und Inhalte des Projektes

3.1 Im Rahmen des Landesprogramms „Neue Chancen auf dem Arbeitsmarkt“ sollen mit dem vorliegenden Projekt die eingangs genannten Dienste in **zehn weiteren Modellregionen** zur qualitativen und quantitativen Vernetzung zwischen Beschäftigungsförderung und Jugendhilfe finanziell gefördert werden. Ziel ist es Bedarfsgemeinschaften mit mindestens einem minderjährigen Kind im Land Baden-Württemberg ganzheitlich zu unterstützen und ihnen einen niederschweligen Zugang zu weiterführenden Beratungs-, Betreuungs- und Beschäftigungsangeboten zu ermöglichen.

Dabei soll die Überwindung von Geschlechterstereotypen und die Erweiterung des Berufswahlspektrums von Frauen und Männern mit in den Blick genommen werden. Im Rahmen der Möglichkeiten soll auch darauf geachtet werden, dass Frauen eine berufliche Perspektive im Hinblick auf eine existenzsichernde Beschäftigung für eine eigenständige Absicherung im Lebensverlauf eröffnet wird.

3.2 In den Projektregionen sollen über den Förderzeitraum hinweg stets **zehn bis 15 Bedarfsgemeinschaften** mit mindestens einem minderjährigen Kind betreut werden.

3.3 Die Projektregionen müssen schwerpunktmäßig folgende Ziele und Aufgaben erfüllen:

- **Ziel 1 Beschäftigungsförderung mindestens eines Erziehungsberechtigten:**
 - Kompetenzfeststellung, Ressourcenüberprüfung und Entwicklung eines passgenauen, individuellen beruflichen Eingliederungsziels
 - Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit
 - Berücksichtigung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie

- **Ziel 2 Stabilisierung der Familie durch Unterstützung bei der Betreuung, und Erziehung der Kinder:**
 - Abbau von Hemmschwellen zur Annahme von Hilfe, sofern erforderlich durch aufsuchende Hilfen
 - Individuelle, altersgerechte Ansprache und Förderungen der Kinder und Jugendlichen

- **Ziel 3 Gesellschaftliche Teilhabe fördern, (informations-) Defizite abbauen:**
 - Bedarfsanalyse, Hilfeplanung
 - Hilfe bei Antragstellungen, Begleitung zu Behördengängen, Ärzten etc. sofern angezeigt
 - Kontakt zu sozialen Einrichtungen, Freizeitangeboten

- **Ziel 4 Kooperation zwischen SGB II und SGB VIII:**

- Analyse der Zusammenarbeit
- Klare Abgrenzungen definieren
- Verbesserung der Zusammenarbeit
- Koordinierte Hilfeprozesse für die gesamte Familie

3.4 Vorrangige Ziele der Arbeit in den Modellregionen müssen sein,

- die Unterstützungsangebote für Alleinerziehende und Paar-Eltern in der Jugendhilfe (SGB VIII) und des Jobcenters (SGB II) aufeinander abzustimmen,
- aus beiden Rechtskreisen Leistungsangebote für Eltern und Alleinerziehende vorzuhalten, die von den Fachkräften angemessen genutzt werden,
- die Erwerbschancen von Eltern und Alleinerziehenden und ihre Erwerbsquote zu steigern,
- die sozioökonomische Situation der Familien zu verbessern,
- Eltern und Alleinerziehende in ihrer Erziehungskompetenz zu stärken, um die Zukunftschancen der Kinder positiv zu beeinflussen und die Kinder in ihrer persönlichen Entwicklung zu unterstützen und
- die Bildungschancen der Kinder aus benachteiligten Familien zu erhöhen.

4. Zielgruppe des Projektes

Zielgruppe des Projektes sind Bedarfsgemeinschaften im SGB II-Leistungsbezug mit mindestens einem minderjährigen Kind.

5. Antragsberechtigung und Fördervoraussetzungen

5.1 Antragsberechtigt sind **örtliche Träger**, die das Modellprojekt in einem Stadt- oder Landkreis durchführen, in dem es **noch keinen BeJuga-Standort gibt, vgl. Anlage 1 Übersichtskarte der BeJuga-Standorte**.

5.2 Träger der Standorte können in der Beschäftigungsförderung und/oder Jugendhilfe aktive Dienste sein, die über mehrjährige strukturelle Praxiserfahrungen in der individuellen Begleitung, Betreuung und Unterstützung von erwerbslosen Menschen bzw. Familien in besonderen Lebenssituationen verfügen.

5.3 Die Träger müssen durch einen sog. „Letter of Intent“ des örtlichen Jobcenters und/oder des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe darlegen, dass eine Zusammenarbeit gewährleistet und der Bedarf vor Ort gegeben ist.

5.4 Die zu fördernden Projektträger müssen nach einem schlüssigen, praxistauglichen und qualitätsgesicherten Konzept zur Umsetzung der in Ziffer 3 genannten Ziele und Inhalte durch entsprechendes (Fach-) Personal,

- staatlich anerkannte Sozialarbeiter/innen (graduiert/Diplom/Bachelor/ Master),
- staatlich anerkannte Sozialpädagogen/innen (graduiert/Diplom/Bachelor/ Master),
- staatlich anerkannte, Pädagogen/innen der Fachrichtungen Sozialpädagogik, Betriebspädagogik, Berufspädagogik oder Sonderpädagogik (graduiert/Diplom/Bachelor/Master) oder
- Mitarbeiter/innen mit einer gleichwertigen Ausbildung, die aufgrund ihrer Erfahrung und Persönlichkeit geeignet sind,

umgesetzt werden. Dabei ist es Fördervoraussetzung, dass bei den abgerechneten Personalkosten im Durchführungszeitraum (s.u. Ziffer 7) mindestens 75 Prozent einer Vollzeitstelle die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt.

5.5 Inhaltlich muss das Konzept, das dem Projektantrag beizufügen ist, insbesondere Angaben zu Folgendem beinhalten:

- zielgruppenspezifische Ansprache,
- Sicherstellung einer engmaschigen, ganzheitlichen und individuellen Beratung und Betreuung langzeitarbeitsloser Menschen unter Wahrung der Vorgaben des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG),
- Vernetzung auf örtlicher und überörtlicher Ebene (institutionalisierte Kooperation mit den staatlichen Ämtern, anderen Beratungsstellen und den übrigen arbeitsmarkt- und sozialpolitischen Akteuren unter Einbeziehung „kurzer Wege“) und
- Maßnahmen zur Qualitätssicherung.

5.6 Sollte das Konzept über diese und die in Ziffer 3 genannten Vorgaben hinausgehen, ist dies für eine Förderung unschädlich, soweit die Schwerpunktsetzung davon nicht berührt wird.

5.7 Der Projektantrag muss zudem folgende Angaben beinhalten:

- eine aufgegliederte Darstellung der zuwendungsfähigen Ausgaben des Vorhabens mit einer Übersicht über die Finanzierung dieser Ausgaben (Kosten- und Finanzierungsplan für Projektförderungen),
- eine summarische Darstellung der übrigen mit dem Vorhaben zusammenhängenden, aber nicht zuwendungsfähigen Ausgaben und eine Übersicht über die Finanzierung dieser Ausgaben,

- eine Erklärung, ob allgemein für die Einrichtung oder das Vorhaben eine Berechtigung zum Vorsteuerabzug gemäß § 15 Umsatzsteuergesetz besteht, ggf. sind die sich hieraus ergebenden Vorteile darzustellen sowie
- eine Erklärung, ob für die Einrichtung oder das Vorhaben eine Zuwendung von einer anderen Stelle des Landes oder von einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts beantragt wird oder bewilligt wurde; ggf. sind ergänzende Unterlagen beizufügen oder nachzureichen.

6. Gegenstand der Förderung

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung in Form eines Zuschusses. Dieser beträgt im Durchführungszeitraum (vgl. Ziffer 7) pro Standort und Förderjahr 75.000 Euro (6.250 Euro pro Monat). Bei einer kürzeren Laufzeit verringert sich die Fördersumme entsprechend. Der Zuschuss soll insbesondere für die Personalausgaben der in Ziffer 5.4 genannte(n) Fachkraft/-kräfte verwendet werden. Förderfähig sind im Rahmen der Personal-, Verwaltungs- und Sachkosten auch anteilig projektbezogen anfallende Kosten für Leitungs- und Verwaltungsaufgaben. Die Personalausgaben, die Verwaltungskosten und etwaige Sachkosten müssen dabei den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen. Hierzu wird insbesondere auf das Besserstellungsverbot nach 1.3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (Anlage 2, „ANBest-P“) hingewiesen.

7. Durchführungszeitraum

Die Förderung wird für die Zeit von frühestens **01. Juli 2022 bis zum 31. Dezember 2023** (Durchführungszeitraum) gewährt. Soweit im jeweiligen Staatshaushaltsplan entsprechende Mittel zur Verfügung stehen, soll das Projekt fortgesetzt werden.

8. Rechtsgrundlage

8.1 Vorbehaltlich der verfügbaren Mittel im Rahmen des Staatshaushaltsplans wird die Zuwendung nach Maßgabe dieses Aufrufes nach den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und den dazu ergangenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV) gewährt, soweit von diesen hier nicht abgewichen wird. Die Unwirksamkeit, die Rücknahme oder der Widerruf der Bewilligungen sowie als Folge davon die Rückforderung des Zuschusses und die Verzinsung richten sich nach dem Verwaltungsverfahrensrecht, insbesondere nach den §§ 48, 49 und 49a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG).

8.2 Auf die Gewährung einer Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch, da es sich um eine Freiwilligkeitsleistung handelt.

9. Verfahren

9.1 Zuständige Behörde für die Beantragung, Projektpartnerauswahl, Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen, für die Nachweisprüfung sowie für die Aufhebung der Bewilligungsentscheidung und die Erstattung gewährter Zuwendungen nebst etwaiger Verzinsung ist das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg (Bewilligungsbehörde).

9.2 Die Förderung wird nur auf Antrag gewährt. Der die Voraussetzungen der Ziffer 5 erfüllende, unterschriebene Projektantrag muss der Bewilligungsbehörde **spätestens am 15. März 2022** elektronisch im Postfach lamp@wm.bwl.de eingehen.

9.3 Die Bewilligungsbehörde entscheidet auf Grundlage ihrer Auswahlentscheidung durch den Zuwendungsbescheid.

9.4 Abweichend von Ziffer 6.1 und 6.4 der ANBest-P hat der Zuwendungsempfänger der Bewilligungsbehörde bis zum 15. März 2024 einen Verwendungsnachweis (Verwendungsnachweisvordruck und Sachbericht) vorzulegen. Hierzu wird mit dem Zuwendungsbescheid ein Verwendungsnachweisvordruck zur Verfügung gestellt.

10. Dokumentation und einheitlicher Projektauftritt

10.1 Im Rahmen des Fördercontrollings sind der Bewilligungsbehörde jeweils zum 31. Dezember eines Jahres ein ausgefüllter Rückmeldebogen bis spätestens zum 31. Januar des Folgejahres zuzuleiten, vgl. Anlage 3 „Rückmeldebogen“.

10.2. Um die Landesförderung im Rahmen des Landesarbeitsmarktprogramms kenntlich zu machen, müssen die örtlichen Projekte alle zumindest auch den Namen „BeJuga“ tragen.

11. Auswahl der Zuwendungsempfänger

Die Landesregierung hat sich einen flächendeckenden Ausbau des Projektes BeJuga zum Ziel gemacht. Daher sollen in dieser Ausbaustufe vorrangig Träger ausgewählt werden, die ihr Angebot in einem Stadt- oder Landkreis anbieten, in dem es bisher noch keinen BeJuga-Standort gibt.

Ungeachtet dessen richtet sich die Auswahl der Projektpartner insbesondere nach den folgenden Kriterien:

- Grad der Übereinstimmung des Konzeptes (vgl. Ziffer 5.4) mit den in diesem Aufruf genannten Zielen und Erwartungen,
- Zielgruppengenaugigkeit des Konzeptes,
- vorhandene Infrastruktur,
- örtliche und überörtliche Vernetzung, insbesondere die Vorlage eines oder mehrere „Letters of intent“ (vgl. Ziffer 5.3),
- Grad und Dichte der vorhandenen praktischen Erfahrungen im Rahmen der individuellen Begleitung, Betreuung und Unterstützung von erwerbslosen Menschen und/oder Familien in besonderen Lebenssituationen,
- vorhandene theoretische und praktische Erfahrungen in der Entwicklung, Umsetzung und Begleitung von Projekten zur Verknüpfung von Beschäftigungsförderung und Jugendhilfe,
- Möglichkeit mit dem Projekt kurzfristig nach Erhalt eines Förderbescheides zu beginnen sowie
- Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bei der Umsetzung.

12. Ansprechpartnerin

Beate Hartmann

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit

und Tourismus Baden-Württemberg

Referat 25 – Grundsicherung für Arbeitsuchende

Postfach 10 01 41

70001 Stuttgart

Telefon: 0711/123-2960

E-Mail: lamp@wm.bwl.de

13. Anlagen

- Übersichtskarte der BeJuga-Standorte (Anlage 1)
- ANBest-P (Anlage 2)
- Rückmeldebogen (Anlage 3)